

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Der Bekenntnisstand der
Evang[elisch]-Protest[antischen] Kirche in Baden**

Sprenger, Hermann

Heidelberg, 1898

II.

[urn:nbn:de:bsz:31-320857](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320857)

II.

Mit aller Entschiedenheit hat dies schon hinsichtlich des ursprünglichen Bekenntnisstandes unserer unierten Kirche der vorhin erwähnte Professor Hundeshagen zu beweisen gesucht in seinem Buche „Die Bekenntnisgrundlage der vereinigten evangelischen Kirche im Großherzogtum Baden. Frankfurt 1851“. Diese Beweisführung Hundeshagens ist zu prüfen.

Der Bekenntnisstand unserer Union ist festgestellt in § 2 der „Urkunde über die Vereinigung beider Evangelischen Kirchen im Großherzogtum Baden“ (Spohn, Kirchenrecht der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden I S. 99 f.). Dieser Paragraph lautet:

Die(ße) vereinigte evangelisch-protestantische Kirche legt den Bekenntnisschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden, und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der

Augsburgischen Konfession

im Allgemeinen, sowie den besonderen Bekenntnisschriften der beiden bisherigen evangelischen Kirchen im Großherzogtum Baden, dem

Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus

das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkennung desselben in so fern und in so weit bei, als durch jenes erstere mutige Bekenntnis vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Prinzip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet, in diesen beiden Bekenntnisschriften aber faktisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist.

In der Auslegung dieses Paragraphen handelt es sich hauptsächlich um zwei Fragen: welches ist das den Bekenntnissen „bisher“ zuerkannte normative Ansehen, das denselben auch ferner mit voller Anerkennung desselben beigelegt wird? und: wie ist der mit „in so fern und in so weit“ beginnende Satz, der jedenfalls eine Beschränkung der Geltung der Symbole aussprechen soll, zu verstehen?

Es ist nun das Hauptergebnis von Hundeshagens Untersuchungen, daß das „bisher“ den Symbolen zuerkannte Ansehen durch die Kirchen-

ratsinstruktion Markgraf Karl Friedrichs vom Jahre 1797 bezeichnet sei (Bekenntnisgrundlage S. 5 f.), weil diese Kirchenratsinstruktion (siehe dieselbe Spohn I Seite 317—364) die letzte kirchengesetzliche Festsetzung über den Bekenntnisstand vor der Union ist. Dieses Ergebnis der Forschungen des Heidelb. Gelehrten stimmt auch überein mit der Meinung der Urheber unserer Unionsurkunde auf der Generalsynode von 1821. Es geht dies aus einem Gutachten der an den Beschlüssen der Generalsynode in hervorragender Weise beteiligten Heidelberger Professoren Schwarz und Daub vom Jahre 1824 hervor. Wir werden später auf dieses wichtige Schriftstück noch ausführlich zurückkommen. Man hat freilich gegen diese Beweisführung eingewandt, wie denn eine bloße Instruktion für eine Behörde zugleich Grundgesetz der Kirche für ihr Bekenntnis sein könne. Aber bei dieser Einwendung wird übersehen, daß die Kirchenratsinstruktion in ihrem Eingang die bisher in Sachen der Kirchenverfassung ergangenen Verordnungen „in Ansehung der darinliegenden Grundzüge und der dadurch bestimmten Rechtsverhältnisse“ erneuert und bestätigt. Sie ist also als die letztmalige vor der Union ergangene Verordnung über den Bekenntnisstand anzusehen und darum für diesen entscheidend. Darum haben wir hier die Entscheidung über das „bisherige“ Ansehen der Symbole zu suchen.

Demnach ist diese Kirchenratsinstruktion ein für unsere Landeskirche sehr bedeutungsvolles Schriftstück, und zwar in doppelter Hinsicht. Einmal nämlich ist sie, nach dem oben Ausgeführten, die „Urkunde des Bekenntnisstandes“ unserer Landeskirche durch das „bisher“ der Unionsurkunde; zum andern aber ist sie, was schon in ihrem Namen liegt, Anweisung an die Behörde, wie sie diesen Bekenntnisstand aufrechtzuerhalten habe, also „Lehrordnung“. In dieser letzteren Beziehung ist sie von Geheimrat L. von Stöffer in seiner Schrift „Die Kirchenratsinstruktion vom 6. Juli 1797 und die Lehrfreiheit der Geistlichen der evangelischen Kirche. Freiburg 1897“ einer eingehenden Erörterung unterzogen worden. In ersterer Beziehung hat sie uns hier zu beschäftigen.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß nicht die Anweisungen der Instruktion an sich ohne weiteres als Bekenntnisnormen zu betrachten sind, sondern die in ihnen zum Ausdruck kommenden „Kirchen-Grundsätze“, wie sich die Instruktion im Hinblick auf ihre Vorgängerin von 1629 bezeichnend ausdrückt. Diese Grundsätze haben wir aufzusuchen.

Hundesdungen (Bekenntnisgrundlage S. 88—94) glaubt dieselben folgendermaßen formulieren zu können:

1. Die Kirchenratsinstruktion erkennt einen bestimmten, von der Privatmeinung eines Einzelnen ihrer Glieder oder Lehrer unab-

hängigen, öffentlichen Lehrbegriff der evangelischen Kirche Deutschlands an, welcher der Erbauung und dem Unterricht der Gemeinde durch den amtlichen Seelsorger zu Grund gelegt werden soll, und zwar so, daß die Mitteilung desselben in seiner Reinheit eine der vornehmsten Pflichten des Predigtamtes bildet, deren Erfüllung das Kirchenregiment zu überwachen hat.

2. Dieser Lehrbegriff ist enthalten in den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche, insbesondere in der Augsburgischen Konfession.

3. Die Pflicht des Predigers, die reine Lehre der protestantischen Kirche vorzutragen, bringt es daher mit sich, daß er in seinen öffentlichen Vorträgen sich nach dem Lehrbegriff der symbolischen Bücher richte, mit Ausschluß jedes andern, im Besondern seiner allfällig abweichenden Privatdogmatik.

4. Die Geltung der symbolischen Bücher als Richtschnur für die öffentliche Lehre schließt jedoch nicht in sich die Verbindlichkeit von denjenigen Vorstellungsarten, Formen und Ausdrucksweisen Gebrauch zu machen, welche lediglich aus der Zeitphilosophie des Reformationszeitalters herkommen oder bloß der eigenen Erfindung und Selbstwahl der Verfasser der symbolischen Bücher ihren Ursprung verdanken.

5. Dagegen ist durch dieselbe jeder Prediger verpflichtet aus dem Lehrinhalt der symbolischen Bücher alles dasjenige auch zum Gegenstand seiner Vorträge zu machen, was nach Sache und Ausdrucksform unmittelbar aus dem Neuen Testament geschöpft ist, so daß er weder Vorstellungen der Symbole, welche nach dem aus dem Zusammenhang für den gemeinen Menschenverstand sich ergebenden Sinn zugleich Vorstellungen des Neuen Testaments sind, verwerfen, noch solche Lehren, die ihm in ihrer biblischen Darstellung so wenig als der symbolischen entsprechen, darum hinterhalten darf.

Vergleicht man mit diesen Sätzen die §§ 8 — 10 der Kirchenratsinstruktion, so wird man sich eines lebhaften Befremdens nicht erwehren können, wie man aus jenen Paragraphen eine so scharfe Betonung der Symbolautorität herauslesen konnte, wie sie die Sätze 2, 3 und 5 enthalten. In der That kann auch Hundeshagen selbst (S. 92) nicht umhin, zuzugestehen, daß zum mindesten sein Satz 3 nur negativ in der Kirchenratsinstruktion enthalten sei (sofern nämlich den Geistlichen untersagt wird, gegen die Symbole zu polemisieren). Von Satz 4 aber hat schon der erste Bestreiter Hundeshagens, Karl Zittel in seiner Schrift „Der Bekenntnisstreit in der protestantischen Kirche. Mannheim 1852“ (S. 32) bemerkt, daß durch ihn die übrigen negiert werden, von einer Verbindlichkeit der Symbole sonach eigentlich nichts übrigbleibe. Hauptächlich aber gründet sich Hundeshagens ganze Beweisführung darauf,

daß er in den Bekenntnissen zwischen einer an sich mit normativer Geltung ausgestatteten Lehrsubstanz und der formulierten Lehre unterscheidet. Das ist nun zwar die Lieblingsunterscheidung der Konfessionstheologie (siehe oben S. 5), durch nichts aber ist in der Kirchenratsinstruktion angedeutet, daß auch die Verfasser derselben den Bekenntnissen, abgesehen von der nun einmal vorliegenden Formulierung, eine Normativität zuerkennen hätten.

Doch wie kommt Gundeshagen zu seinen Behauptungen? Durch eine höchst künstliche Auslegung der an sich so klaren Instruktion, bei welcher zwei ganz verloren dastehende Ausdrücke in den Mittelpunkt gehoben, die an erster Stelle stehenden prinzipiellen Entscheidungen diesen aber untergeordnet werden. Es ist nämlich einmal, am Schlusse des § 9 der Instruktion von einer „Ansicht“ die Rede, „welche die Kirche nach langer und reifer Prüfung erfahrener und gottseliger Männer zur Lehrnorm angenommen hat“, und am Ende von § 10 wird ein „Grundbegriff der protestantischen Kirche“ erwähnt, „wie sie von den Obrigkeiten Deutschlands anerkannt und zur Reichsbürgerschaft aufgenommen wurde“.

An der ersteren Stelle sind jedenfalls die Bekenntnisse, vielleicht wie Gundeshagen will, die Konkordienformel gemeint. Diese wird in Gegensatz gebracht zu der „oft sehr einseitigen Ansicht“ des Geistlichen. Aber nun wird nicht verlangt, daß er nach jener unterrichte, sondern daß er „sich an die klaren Ausdrücke der heiligen Schrift allein“ halte. Das ist jedenfalls keine Lehrautorität der Symbole. Die zweite Stelle deutet Gundeshagen auf die Augsburger Konfession. Dann müßte es aber heißen: der Grundbegriff, wie er von den Obrigkeiten Deutschlands anerkannt wurde; auch steht der Ausdruck in Parallele zu dem „Wohl des Staates“, ist also diesem gleichartig zu fassen. Der Sinn der Stelle aber ist: den Glauben an die Regierungsgewalt Christi zu schwächen oder zu vernichten ist ebensowohl dem Grundbegriff (wir würden sagen: dem Wesen) der in Deutschland nun einmal zu Recht bestehenden protestantischen Kirche entgegen — indem es sie nämlich ihrem Wesen nach negiert — wie dem Wohl des Staates. Das Wesentliche der evangelischen Kirchenverfassung ist ja — wie es an prinzipieller Stelle (§ 8 Anfang) heißt — darauf gebaut, daß nichts als Glaubensgrund anzunehmen sei, was nicht in der heiligen Schrift, als der einzigen desfallsigen Norm der Lehre Christi und seiner Gesandten, deutlich angegebe und charakterisiert ist. Dieser Grundbegriff hätte keinen Sinn mehr, wenn Christus keine Regierungsgewalt besäße. Also auch hier keine Symbolautorität. Gundeshagens Beweis steht somit auf schwachen Füßen.

Zur Klarheit über den eigentlichen Sinn der Instruktion wird man aber nur kommen durch eine sorgfältige, dem Gedankengang genau folgende Analyse unter Berücksichtigung der geschichtlichen Stellung der Urkunde.

Die Kirchenratsinstruktion ist — wie sie selber in ihrem „Eingang“ angiebt — eine „erneuerte Geschäftsanweisung“ für das damalige Konsistorium (Spohn I S. 317 f.). Als solche geht sie zurück auf mehrere einzelne Verordnungen sowohl, als auch auf ein Herkommen, durch welche die Kirchenverfassung „Unserer Lande“ von der Reformation an nach und nach ihre Ausbildung erhalten hat. Als solche Verordnungen werden hauptsächlich namhaft gemacht die Kirchenordnung vom Jahre 1556, die daraus genommene Cheordnung vom Jahre 1581, sodann die Konformitätsordnung Markgrafen Georg Friedrichs vom 15. Juni 1607. „Das bestimmtere über deren Anwendung, und das dabei zu beobachtende Verfahren unseres Kirchenrats, auch Kirchen- und Ehegerichts, enthält die Kirchenratsinstruktion Unseres Abnherrn des Markgrafen Friedrich des Fünften vom Jahre 1629, welche zugleich als zusammengefaßte Darstellung des im Entscheidungsjahr (1624) bestandenen Verhältnisses der geistlichen Gewalt und der Kirchengrundsätze in Unsern evangelischen Landen ein für diese Unsere Landeskirche wichtiges Dokument ausmacht.“ Alle diese Urkunden werden „in Ansehung der darin liegenden Grundzüge und der dadurch bestimmten Rechtsverhältnisse als unabänderliche Norm“ erneuert und bestätigt — jedoch mit zwei Ausnahmen. Einmal nämlich hat „die Aenderung der politischen Weltlage und der Denkungsart der Menschen“ manche Modifikation und veränderte Bestimmung, und zwar sowohl „in der Ausbildung der darin liegenden wesentlichen Grundzüge“ als auch „in ihrer Anwendung“ notwendig gemacht, „wenn dadurch der nämliche Zweck, der damals die Bestimmung gab, und der noch jetzt unverändert fort dauert, erreicht werden solle“. Nebst dem aber erfordert — was eigentlich nur eine Anwendung auf einen einzelnen Fall ist — „die seitherige weitere Entwicklung Unseres protestantischen Lehrbegriffs und der dadurch geleiteten Kirchenpolizei, sowie die ihr zur Seite gegangene falsche Aufklärung und deren immer bedenklicher werdender Erfolg“ neue oder veränderte Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln. Die Kirchenratsinstruktion erkennt also an, daß in Bezug auf die Lehre neue Bestimmungen nötig geworden sind, und ist bereit, diese zu geben. Sie hat dabei ein Doppeltres im Auge: einerseits die Weiterentwicklung der theologischen Wissenschaft, der sie Rechnung tragen, andererseits das Einreißen einer „falschen Aufklärung“, der sie einen Damm entgegensetzen will. Dem entsprechen denn auch ihre Festsetzungen, die wir in ihrer ganzen Bedeutung erst dann verstehen, wenn wir sie mit den bisher giltigen Bestimmungen der Kirchenratsinstruktion von 1629*) vergleichen.

*) In zwei handschriftlichen Exemplaren auf dem Generallandesarchiv M. 132/41 b. c. vorhanden.

Die Kirchenratsinstruktion von 1797 ist in der Weise angelegt, daß zunächst in einem Artikel II (Spohn I S. 319 f.) die „Gegenstände“ aufgezählt sind, die den Beruf des Konsistoriums ausmachen, wobei zugleich bei jedem im Allgemeinen angegeben ist, welche Pflichten dem Konsistorium in Bezug auf denselben obliegen. In den folgenden Artikeln III bis IX sind dann die „Grundsätze“ aufgeführt, wonach die in Artikel II im Allgemeinen erwähnten Geschäfte behandelt werden sollen. In Bezug auf die Lehre giebt in Artikel II der § 2 den Gegenstand im Allgemeinen an, während Artikel III, insbesondere in den viel erwähnten §§ 8—10, den zugehörigen Grundsatze und dessen Anwendung enthält. § 2 bezeichnet den „Gegenstand“ folgendermaßen:

Daß Jeder, der Unserer Kirche angehört, den vollständigen Unterricht der Glaubens- und Lebensvorschriften, die uns das Evangelium von Jesu Christo vorlegt, rein und lauter, wie es vom Herrn auf uns gekommen ist, ohne alten und neuen Menschenwahn empfangen (den Rest des Paragraphen siehe Spohn I S. 319).

Dem entspricht in Artikel III § 8 der „Grundsatz“:

Es ist das Wesentliche unserer evangelischen Kirchenverfassung darauf gebaut, daß nichts als Glaubensgrund anzunehmen sei, was nicht in der heiligen Schrift, als der einzigen desfallsigen Norm der Lehre Christi und seiner Gesandten, deutlich angegeben und charakterisirt ist.

Ihre rechte Beleuchtung erhalten diese Bestimmungen erst, wenn man sie mit den bisher gültigen Anordnungen der Kirchenratsinstruktion von 1629 vergleicht. In dieser wird nämlich in cap. III (Seite 10) „generaliter“ bestimmt:

Gleich Uns, denen Landesfürsten, sollen auch unser Director und Kirchenrath sonderist Gottes Wort, desgleichen libros Symbolicos und Consensum unserer gesambten Evangelischen, der ohngeänderten Augspurgischen Confession zugethaner Kirchen, in fleißig Obacht nemen; sodann . . . fürnehmlich dahin collimiren, damit die Wahre Rheine ohnverfälschte Augspurgische undt unsere Confession, wie die in Formula Concordiae mit mehrerer ausführlichkeit erhohlet und declarirt, nicht allein vor aller Corruption und Verfälschung geschützt und gerettet, sondern je länger je mehr durch beystandt des heyligen Geistes erweiteret, und uff die liebe Posteritaet, auch anderer endt und orth propagirt werde.

Dem entsprechen dann die (S. 18 f.) „in specio“ gegebenen näheren Vorschriften, z. B. „daß die Kirchenlehrer keine zweifelhaften phrasium auf die Kanzel bringen, sondern nach dem Grund göttlichen Wortts, auch der Augspurgischen Confession allerdings gemäß lehren und unter-

weisen sollen“, daß bei der Bücherzensur darauf gesehen werde, „ob sie der heyligen, göttlichen Schrift, item wahrer, ohnverfälschter Augspurgischer Confession, Formula Concordiae, und unserem christlichen Glaubensbekenntnis gemäß sind“.*)

Der Unterschied zwischen beiden Instruktionen ist in die Augen springend. In der Kirchenratsinstruktion von 1629 Aufrechterhaltung der Augspurgischen Konfession und der Konfordinformel, in der von 1797 reiner und lauterer Unterricht der Glaubens- und Lehrvorschriften, die uns das Evangelium von Jesu Christo vorlegt. Nicht als ob damit die Bekenntnisse für die Landeskirche offiziell abgeschafft sein sollten. Hundeshagen hat vielmehr (a. a. S. 67 f.) den Erweis erbracht, daß eine solche offizielle Abschaffung der Symbole in der badischen Kirche niemals vorgenommen worden ist. Aber wie wenige Jahre vor Erlaß der Kirchenratsinstruktion in der Promotionsordnung von 1794 der Eid auf die symbolischen Bücher, der thatsächlich schon längst den Geistlichen nicht mehr abgenommen worden war, auch rechtlich für alle Zukunft für aufgehoben erklärt wurde, ohne daß man dabei an die Symbole selbst rührte (Spohn I S. 373), so verfuhr man auch hier. Man ließ den Bekenntnisschriften offiziell ruhig ihre Ehrenstellung in der Kirche vor allem nach außen, aber man entzog ihnen alle Rechtskraft nach innen. Es entsprach dies, wie Hundeshagen (Der deutsche Protestantismus, S. 368) selbst nachweist, durchaus dem Geiste jener Zeit, die es liebte, das äußere Gerüste des älteren Kirchentums im Ganzen unangetastet stehen zu lassen und sich damit zu begnügen, in den unregelmäßigen Räumen der älteren Baulichkeit, so gut es ging, sich wohnlich einzurichten. Es entsprach dies nicht minder der allerdings sehr unberechtigten juristischen Aengstlichkeit des Haupturhebers der Kirchenratsinstruktion, des Geheimen Rats Brauer, der mit der Beseitigung der Bekenntnisse auch den Rechtsbestand der evangelischen Kirche gefährdet wähnte (siehe die Nachweisungen bei Hundeshagen, Bekenntnisgrundlage S. 90 f.). Aus jener Stimmung und diesen Bedenken heraus kam man zu dem Auswege, die ehrwürdigen Glaubensdenkmäler der Väter zwar pietätvoll beizubehalten, ihnen aber zugleich die unerträglich gewordene Einwirkung auf die Lehrthätigkeit der Kirche zu entziehen.

Das ist der Gesichtspunkt, von welchem aus auch die den „Grundsatz“ praktisch anwendenden Bestimmungen der §§ 8–10 verstanden sein wollen. Ich stelle sie im folgenden kurz zusammen:

1. Die Ehrfurcht vor den Symbolen soll nicht geschädigt werden. Daher werden sie eine „Ansicht“ genannt, „welche von der Kirche nach langer und reifer Prüfung erfahrener, gottseliger Männer zur

*) Weitere Stellen siehe bei Hundeshagen, Bekenntnisgrundlage S. 28 f.

Lehrnorm angenommen ward". Man stellt sie daher auch sehr hoch gegenüber der „eigenen, oft sehr einseitigen Ansicht“ des Geistlichen (§ 9 am Schluß), dem es daher auch untersagt ist, gegen diese „Vorstellungsarten der Vorfahren“ von der Kanzel zu polemisieren (§ 9 Mitte).

2. Aber dabei ist man doch der Ansicht, daß diese Symbole nicht zu einer „Glaubensnorm“ werden dürfen, weil ihre Ausdrucksformen philosophische Formen und Ausdrücke enthalten, die mit der steigenden Ausbildung oder Umbildung der Philosophie in der Folge wieder vieles von ihrer Schicklichkeit und Schriftmäßigkeit verloren haben, und daß überhaupt dergleichen selbstgewählte Formen der Einkleidung immer den nämlichen Veränderungen unterworfen bleiben müssen, denen die wissenschaftliche Kultur selbst unterliegt (§ 8 Mitte). Ja, die Kirchenratsinstruktion nennt die Freiheit, die der Prediger besitzt, von den Vorstellungsarten der Vorfahren abzuweichen, eine „evangelische Freiheit“ (§ 9 Mitte).

3. Daher verbietet dieselbe es ausdrücklich, daß Jemand wegen der Abweichung seiner Vorstellung über diese oder jene biblische Wahrheit von derjenigen, welche in symbolischen Büchern unserer Kirche angenommen ist, ein Vorwurf gemacht werde, oder ihm darum ein Nachteil oder Zurücksetzung widerfahre. Vollends untersagt sie es, daß von einem (Religions-)Lehrer gefordert werde, daß er in seinen freien Vorträgen von Formen und Ausdrucksweisen biblischer Wahrheiten, deren sich die ersten Verfasser unserer Religionsbekenntnisse bedient haben, und die nicht in den heiligen Schriften neuen Bundes enthalten sind, Gebrauch mache, wenn ihn nicht seine eigene Ueberzeugung dazu treibt (§ 9 Anfang).

Das sind die Anordnungen, in denen die Kirchenratsinstruktion der weiteren Entwicklung des protestantischen Lehrbegriffs Rechnung zu tragen suchte. Doch ist das nur die eine Seite der Sache. Mit der Aufhebung des Symbolzwanges war die Instruktion keineswegs gemeint, überhaupt jede Bekenntnis- und Lehrnorm zu beseitigen. Sie war ja auch erlassen worden, um einer falschen Aufklärung und deren immer bedenklicher werdendem Erfolg zu begegnen. Dieser falschen Aufklärung ebensogut wie dem Symbolzwang hatte sie den Grundsatz entgegengesetzt, „daß nichts als Glaubensgrund anzunehmen sei, was nicht in der heiligen Schrift, als der einzigen desfalligen Norm der Lehre Christi und seiner Gesandten deutlich angegeben und charakterisiert ist“. Nach dieser Richtung erläutern den „Grundsatz“ eine andere Reihe von Bestimmungen:

1. Es ist darauf zu achten, daß öffentlicher Vortrag und Lehre immer mehr und mehr auf die richtige und feste Einprägung der geoffenbarten Religionswahrheiten in ihrem eigentümlichen biblischen Gewand geleitet werde, wobei übrigens jedem Lehrer die Freiheit bleibt, diejenige der verschiedenen für ein und dieselbe Hauptsache in der heiligen Schrift dargereichten Darstellungsarten vorzüglich zu wählen, die ihm am besten geeignet scheint, um das praktische Christentum dadurch zu fördern (§ 8 Ende).

2. Daher ist es niemals zu gestatten, daß derjenige, der bei gewissen Sachen die Ausdrucksformen unserer ersten Reformatoren nicht passend achtet, nun von der ganzen dadurch bezeichneten Lehre abstrahiere, mithin auch die biblische Darstellung derselben, weil sie ihm nicht konvenient dünkt, hinterhalte, oder wohl gar seine eigenen abweichenden Darstellungsarten und Denkformen als Glaubenslehren vortrage (§ 9 Mitte).

3. Sollte aber ein Geistlicher sich gegen diese Vorschriften vergehen, so wäre zur Beurteilung der Frage, ob derselbe von seiner Stelle entfernt werden soll, zu untersuchen, ob er die Lehre von der Regierungsgewalt Christi in der Kirche des neuen Bundes, die er durch Leiden und Tod sich erworben und dann durch Auferstehung und Hingang zum Vater davon Besitz genommen, und die Verpflichtung der Gläubigen, ihn als solchen zu erkennen, zu verehren, und seine von ihm oder seinen Aposteln gegebenen Vorschriften als ein bindendes Gesetz zu erfüllen, beibehalte (§ 10).

Dies ist der Bekenntnisstand der Kirche vor der Union nach Maßgabe der Kirchenratsinstruktion: unter Beseitigung der Symbole als Lehrnorm eine Bindung allein an die heilige Schrift, als die einzige Glaubensregel, und zwar wie dieselbe nach ihrem „natürlichen Sinn“ (§ 8 Mitte) auszulegen ist. *)

So wurde die Kirchenratsinstruktion auch zur Zeit ihrer Abfassung verstanden. Wir haben hierfür zwei sogar wie offizielle Zeugnisse. Als im Jahre 1803 die Pfalz an Baden fiel, sollte die Kirchenratsinstruktion auch auf die Pfälzer Kirche ausgedehnt werden. Es wurde daher bei dem reformierten Kirchenrat in Heidelberg angefragt, „ob nicht die reformierte Kirchenverfassung der Instruktion des Badischen Kirchenrats möglichst egalisiert werden könne, und was der reformierte Kirchenrat ad ductum articulorum der Badischen Kirchenratsinstruktion zu ändern notwendig ermesse“. Die Heidelberger Behörde erklärte sich im Allge-

*) Zu wesentlich demselben Ergebnis kommt von durchaus bekennnistreuem Standpunkte Oberlin: „Schrift und Bekenntnis oder die Grundbedingung der Kirchenvereinigung in Baden und ihrer Befestigung. Mannheim 1855,“ S. 33 · 48.

meinen einverstanden. Hinsichtlich der §§ 8—10 der Instruktion äußerte sie sich: „Der hier vorgetragene Hauptatz, daß nichts als Glaubensgrund anzunehmen sei, was nicht in der heiligen Schrift deutlich angegeben und charakterisiert ist, ist das unterscheidende Merkmal des protestantischen Lehrbegriffs von dem katholischen, daher der reformirten Kirche ebenso eigentümlich als der evangelisch-lutherischen, auch mit den konstitutiven Verordnungen der rheinpfälzischen reformirten Kirche völlig übereinstimmend Der Heidelberger Catechismus soll zwar nach Capitel IV § 8 (der Pfälzischen Kirchenratsordnung) denen, die zum Kirchen- und Schuldienst anzunehmen sind, nebst der Kirchenordnung vorgelegt werden, und im Fall sie ihn approbiren, ihnen ernstlich befohlen werden, diesen Catechismus oder desselbigen kurze Summe den jungen und alten fleißig einzubinden; doch wird in eben dieser Kirchenrats-Ordnung Cap. VIII § 4 den Kirchenrätlichen Commissariern, welche die in jeder Klasse jährlich im Monat May zu haltende Synode zu dirigiren haben, zur Pflicht gemacht, ipso facto gleichsam zu declariren, daß weder der Catechismus, noch die Kirchen-Ordnung für eine ewige unveränderliche Norm gelten solle Da nun diese acht evangelischen Grundsätze, welche in der Kirchenrats-Ordnung überall hervorleuchten, eben dieselben sind, welche Art. III der Badischen Kirchenratsinstruktion §§ 8—10 zu Grunde gelegt, und nur nach der höheren Cultur unseres Zeitalters, und mit einem scharfen Hinblick auf die Zeitbedürfnisse und in unseren Tagen herrschenden Mängel und Gebrechen des Lehrvortrags solchergestalt näher entwickelt und angewendet werden, daß auf der einen Seite die Freyheit des Lehrers nicht allzusehr eingeschränkt, auf der andern Seite aber der Verwirrung des Volks durch den Vortrag schriftwidriger Glaubenslehren hinreichend vorgebeugt wird, so können sie von der rheinpfälzisch-reformirten Kirche unbedingt angenommen werden“ (Hundesdungen, Bekenntnisgrundlage S. 121 f.). — Der andere Beleg ist Roman's „Versuch eines badischen evangelisch-lutherischen Kirchenrechts. Pforzheim 1806“, mit Genehmigung des hochpreislichen Kirchen-Raths Kollegii erschienen und den Mitgliedern desselben, insbesondere dem ehemaligen Director Consistorii illustris Herrn Geheime Rath Brauer gewidmet. Hier heißt es in § 23 hinsichtlich der Forderung der Reinheit der evangelischen Lehre: „Weder die symbolischen Bücher noch die Ansicht des Consistorii sind der Maßstab zur Beurteilung der Reinheit der evangelischen Lehre, sondern nur allein die Lehren des neuen Testaments, wie sie aus dem Zusammenhange dem gemeinen Menschenverstande sich darstellen.“ Zum Beweis werden die §§ 8—10 der Kirchenratsinstruktion zitiert. Also beide Mal der ausdrückliche Hinweis darauf, daß die Bekenntnisse nicht Lehrnormen seien. Es kann darnach wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, in welchem Sinne die Kirchenratsinstruktion zu verstehen ist.